



Abb. 2010-3/179
 D-E: **Stangenruckhütte / Grafenhütte** (Vorzeiten eine Glashütten gestanden) und Teuffelsbach, Hoffmarck Eissenstein
 Die historische Karte von 1763 (Bayer. Hauptstaatsarchiv München, P1S 1895 b) beschreibt die Grenzen der Hofmark Eisenstein, die von 1708 bis 1764 ganz zum Königreich Böhmen gehörte. Die Hofmark wurde 1764 geteilt. Die geplante neue Grenze vom Zwercheck bis zum Lackenberg ist in der Karte bereits gestrichelt dargestellt und mit den Buchstaben A bis I bezeichnet. Die Karte verzeichnet Glashütten der Hüttenmeister Hafenbrädl sowie den Standort der Stangenruckhütte zwischen der neuen Grenze bei D-E und dem Teuffelsbach. Aus Winkler, Zwischen Arber und Osser, Morsak, Grafenau 1981, S. 99

Die erste Glashütte am Eisenstein: Graf Nothaft übernimmt 1690 nach einem ungleichen Kampf gegen den Hüttenmeister Wolf Hainz die Stangenruckhütte

Auszug aus Ulrich Winkler, Zwischen Arber und Osser, Morsak, Grafenau 1981, S. 80-95

SG: Wenn man die Chronik der **Grafen Wolf Heinrich Nothaft** [Nothafft] auf ihrer Website liest, erfährt man nichts über den erbitterten Kampf zwischen dem einflussreichen Grafen, der **1676** durch Heirat Besitzer der bayerisch-böhmischen Herrschaft Eisenstein geworden war hatte und dem Glashüttenmeister **Wolf Hainz**, der in diesem Gebiet Erbrechte an Aschenwäldungen hatte, die Kurfürst Ferdinand Maria seinem Vater **1661** verliehen hatte. Der „Blaue Kurfürst“ Max Emanuel, dessen Ehrgeiz eigentlich auf Ziele außerhalb von Bayern gerichtet war, übergab diese Urwälder an den Grafen Nothaft und zwang damit den Glashüttenmeister **1690** zum **Verkauf der 1688 gegründeten Stangenruckhütte** an Grafen. Von **1690** bis **1702/03** betrieb Graf Nothaft diese erste Glashütte „am Eisenstein“ und suchte dafür einen bayerischen Glashüttenmeister. Der erste

war der „**kurfürstlich bayerische Christallglasmeister**“ **Hans Christoph Fidler**, der aber schon **1695** wieder in München auftauchte. Die Glashütte Eisenstein der Herrschaft Nothaft führte als Glasmeister ab **1694** Johann Eder d. Ä. und ab **1697** Johann Weber [siehe Paulus 2010, Bayerische Glasmacher ...]. Graf Wolf Heinrich Nothaft starb **1705**. Der Glashüttenmeister **Johann Georg Hafenbrädl** pachtete und betrieb ab **1720** die beiden Glashütten der Grafen Nothaft und baute mit ihnen eines der größten Glasunternehmen im Bayerwald auf. Das ist alles schon einige Zeit bekannt. Nicht bekannt war aber bis 1981, als Ulrich Winkler, diese Geschichte aufschrieb, mit welchen Mitteln um die wirtschaftliche Macht gerungen wurde, die damals die Glashütten im Bayerischen Wald dargestellt haben.

<http://www.nothafft.de/sitze/boehmisch-eisenstein.htm>

[SG: die überholte Rechtschreibung wurde beibehalten - auch wegen der vielen altbayerischen Wörter!]

[...] Am 28. Februar des Jahres **1677** starb „**Dominus Sebastianus Hainz, Glashüttenmeister in der Sommerau**“ im Alter von 96 Jahren. Trotz seines hohen Alters muß er viel jünger ausgesehen haben, denn 1670 schätzte der Landrichter von Kötzing seinen Kontrahenten, dessen hohes Alter er hervorheben wollte, „näher bei 80 als bei 70 Jahren.“ Wo Hainz geboren ist, wissen wir nicht, wahrscheinlich in Thüringen. Als er am 17.7.1647 „Eva des Christophen Dax in der Lam eheliche Tochter“ heiratete, war er 66 Jahre alt. Ein Jahr zuvor, am 21.3.1646, war seine erste Frau Regina gestorben. Sein **Sohn Wolfgang** aus erster Ehe, der Nachfolger auf der Sommerauer Hütte, war 5 Jahre alt, als der Vater wieder heiratete.

Die Mitmenschen werden Hainz wegen seiner **Tatkraft, seiner Zähigkeit und Ausdauer** bewundert, aber wegen seiner Streitbarkeit, um nicht zu sagen **Streitsucht**, und wegen seiner Selbstsucht auch gefürchtet haben. Er suchte nur seinen Vorteil und nützte jede Gelegenheit, seinen Besitz zu mehren. Er zog das Hüttenrecht der **Klingseisen in Eggersberg** an sich, er brachte den **Stangen- und Saurucken** [westlich Eisenstein] an sich und ließ seine Mitberechtigten aus diesen Wäldern hinauswerfen; er war auch am Ruin seines Konkurrenten auf der **Mooshütte**, des Hüttenmeisters Michael Moser, beteiligt. Er verglich sich nur mit dem Stärkeren, dem **Frauenauer Hüttenmeister Wilhelm Poschinger**, stritt seit **1667** bis ans Lebensende wegen der Nutzung der Klosterwälder mit den Dorfgemeinden in Sommerau, Schwarzenbach und Eggersberg und schreckte auch nicht davor zurück, sich über den Pfleger und Landrichter zu Kötzing bei der Regierung in Straubing und selbst beim Kurfürsten in München zu beschweren. Der Landrichter nannte Hainz darum einen „widerspenstigen Mann, dem nur mit Ernst, nicht mit Güte beizukommen“ sei. Hainz blieb immer ein **kühl rechnender Kaufmann**, der selbst das Angebot des **Kurfürsten**, eine **Hütte in Schleißheim** bei München zu bauen, ablehnte, mit der offenen Begründung, er könne „nach ehrlicher Erwägung und Überlegung der sack nit befinden, da man den über das Glasmachen ergehenden Unkosten nit geschweigens ein Überschuß haben möchte.“ Hainz wußte, von Dingen, die keinen Gewinn versprachen, die Hände zu lassen. Auf die guten Beziehungen zum Kurfürsten, die „Zeit seines Lebens empfangenen unzählbaren Gnaden“ und sein ehrliches Bemühen, „wie das churfürstliche Interesse möglichst gefördert werden möge“, kam Hainz bei allen passenden Gelegenheiten zu reden. Er verstand es, sich in den Vordergrund zu schieben. Seinen Konkurrenten war er stets einen Schritt voraus. Rücksichtslos versuchte er sie auszuschalten und bekämpfte sie, wo immer er eine Möglichkeit fand.

Die Größe dieser unternehmenden Persönlichkeit besteht vor allem darin, in Deutschlands wirtschaftlich schwersten Zeiten, in den Jahrzehnten nach dem **Dreißigjährigen Krieg**, ein **stattliches Glashüttengut** aufgebaut und im Kampf um den Wald gegen Bauern, ge-

gen die Konkurrenz und gegen die Obrigkeit bestanden zu haben.

Der ungleiche Kampf des jungen Sommerauer Hüttenmeisters Wolf Hainz mit Graf Nothafft um die Eisensteiner Erbrechtswaldungen

Die Konkurrenten, die der autoritäre alte Hüttenmeister noch niedergehalten hatte, rückten seinem Sohn und Nachfolger, dem jungen **Hüttenmeister Wolf Hainz**, schwer zu Leibe. Zwei Jahre nach der Übernahme des Glashüttenbetriebes legte sich Wolf Hainz mit dem mächtigsten Herrn an den Grenzen seines Reviers an, mit dem Herrn „**Wolf Heinrich Nothafft, des heil. Röm. Reiches Graf zu Wernberg, Herr auf Runding und Aholming, herzogl. bayer. Cämmerer und Vize-dom in Straubing**“, der **1676** durch Heirat der Witwe Susanna des Grafen Georg Christoph von **Schwarzenberg** Besitzer „**des Eisensteins**“ geworden war. Der Streit entzündete sich **1679** an **200 Stämmen Holz**, die ein Aschenbrenner von Hainz im Saurucken „in der Nähe des Eisensteins“ gefällt hatte. Graf Nothafft ließ das Holz beschlagnahmen, Wolf Hainz klagte beim Vogt und Landrichter zu Kötzing gegen die „Gewalttätigkeit des Grafen“ und machte einen Schaden von 50 fl geltend.

So begann der **Kampf um die Waldungen des Stangen- und Sauruckens**, die **Kurfürst Ferdinand Maria** [reg. 1651-1679] dem Sommerauer Hüttenmeister **1661** überlassen und **vererbrechtet**, die der Vater dem Sohne in bestem Zustand für bessere Zeiten bei seinem Tode **1677** hinterlassen hatte. **Graf Nothafft** war kaum „in den Besitz der Wäldt im Eisenstein getreten, so zwischen der Cron Böheimb und den Fürsten von Bayern strittig“, da setzte er sich **1676** mit der böhmischen Seite in Verbindung und machte den „größtgünstigen Herren Herren Statthaltern und den Herren Landesoffizieren aufm Prager Schloß, wie auch der Böheimischen Cammer zu aller Vorsorg die Meldung, daß er gesonnen sei, in diesen Wäldern noch im heurigen Auswärtz (Sommer / Herbst) eine Hofstatt oder Meierhoff nebst einer **Glashütten** aufzurichten, nebst einem **Brauhauß** für die Glaserleuth, einer **Taverne** ..., wie auch einer Mühlen am Zörpach (d.i. der böhmische Name für den Regenfluß) ...“.

Mit aller Ergebenheit suchte der Graf die Gunst der Herren in Prag zu gewinnen, man sollte ihm „böhmischerseits kein Hindernis thun noch Beschwerde, in Anbetracht, daß der **Stritt um die Wäldt allda im Eisenstein noch nicht entschieden**, er aber großen Schaden aus der Behinderung seines Vorhabens tragen müsste, wenn er diese überständigen Wäldt und das viele umgefallene Holtz nit könnnt zu Nutz bringen. Im Fall als die zu erwartende Comission zur wahrhaften Determinierung der Landesgranizen zu Gunst und Vorteil der behemischen Kammer sollt entscheiden, so verspreche er der Cron Böheimb wie billig so auch willig die schuldigen Zins und Gaben jederzeit pünktlich und ohne Saumniß abzurichten, alles treulich ohne Gefährde.“ (Aus einem Brief des Grafen Nothafft an die Prager Statthalterei).

Die böhmische Seite dürfte dem Vorhaben des Grafen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, auf der bayerischen Seite jedoch stand ihm der **Sommerauer Hüttenmeister** im Wege, der die **schönsten Eisensteiner Waldungen seit 1661 besaß mit dem Recht, hier eine Glashütte einzubauen**. Graf Nothafft verfolgte schon von 1676 an skrupellos nur seine eigenen Interessen und benützte hierzu ohne Zweifel auch seine Stellung als Vizedom, als oberster Beamter der Regierung in Straubing. Den Sommerauer Hüttenmeister ließ er systematisch in seinen Besitzrechten stören. Der **ungleiche Kampf** zwischen dem Hüttenmeister und dem mächtigen Grafen dauerte immerhin gut ein **Jahrzehnt**.

Am 16.2.1679 berichtete der **Vogt und Landrichter von Kötzing**, Freiherr von Lerchenfeld, an die Regierung in Straubing, daß „sich des Grafen zu Runding angehörige Untertanen im **Eisenstein widerrechtlich unterstehen, den Sommerauer Hüttenmeister in seinen Erbrechtsbesitzungen im Stangen- und Saurucken zu stören**.“ Auch bei Wolf Heinrich Nothafft selbst protestierte der Vogt und Landrichter „amtshalber wider solche Eingriffe und Gewalttätigkeiten“, wobei er besonders darauf hinwies, daß „Hainz in der unwidersprechlichen Possession (Besitz) und Innehaben begriffen sei“ und seine, des Grafen, Vorbesitzer „ein Wenigstens niemalen nichts moniert“ (niemals etwas verlangt) hätten. Weiter machte der Vogt und Landrichter den Grafen darauf aufmerksam, daß er den Hüttenmeister mit „dergleichen Eingriff und Gewalttätigkeit unverantwortlich und widerrechtlich“ nicht um seinen Besitz bringen könne. Schließlich erhob der Landrichter gegen den Grafen den Vorwurf, daß er „nicht gleich gewalttätig und widerrechtlich pfänden, sondern vorher einen ordentlichen Richter hätten suchen sollen.“

Ganz offen wird dem Grafen **rücksichtsloses Vorgehen gegen den Hüttenmeister** vorgehalten. Auf die Vorstellungen des Landrichters hin erließ die kurfürstliche Hofkammer in München am 4.9.1679 einen Befehl, daß der Hüttenmeister in seinen Rechten geschützt werden solle. Der Graf ließ sich aber von den Anweisungen der Hofkammer ebenso wenig beeindruckt wie von den scharfen Maßnahmen des Vogts und Landrichters in Kötzing. So gingen die Übergriffe der Untertanen des Grafen Nothafft im Eisenstein „auf Bewilligen und Anschaffen des Herrn Grafen“ weiter. 1681 errichtete ein Untertan des Grafen eine Einöde „gleich eine gute Viertelstunde über die Marchung, allwo sich des Hainen und die Eisensteiner March und Wald scheidet.“ Dieser Untertan hatte „sogar wirklich das Bauholz schon hergerichtet und noch 200 Stämme Groß- und Kleinholz abgeschwendet und zunichte gemacht.“

Um weitere Maßnahmen des Gerichts Kötzing aususchalten, stellte Graf Nothafft bei seiner **Regierung in Straubing** die Dinge so dar, als würde das Gericht Kötzing in seinen Waldungen unrechtmäßige Pfändungen vornehmen und hatte damit sofort Erfolg. **Kurfürst Max Emanuel** [reg. 1679-1707 und 1714-1726] wies eiligst die Regierung in Straubing mit Schreiben vom 23.6.1681, „ungehört des Pfliegerichts Kötzing und Hainzens“, an, dem Hüttenmeister aufzutragen, „bei Strafe von 20 Reichsthalern gegen den Untertanen im

Eisenstein mit Wort und Werken Fried und Sicherheit zu halten“. Der Vogt und Landrichter wollte das Vorgehen der Regierung in Straubing gegen den Hüttenmeister nicht hinnehmen, weil er dadurch nicht nur die Rechte des Hüttenmeisters, sondern auch die Rechte und Interessen des Kurfürsten gefährdet sah. Durch die Entscheidung der Regierung in Straubing wurde Hainz daran gehindert, sich gegen die Verletzung der ihm vom Kurfürsten verliehenen Besitzrechte zu wehren.

Mit Schreiben vom 3.7.1681 wandte sich der Vogt und Landrichter an den Kurfürsten und wollte wissen, wie den **kurfürstlichen Anweisungen gemäß Hainz bei seinen verbrieften Rechten geschützt** werden sollte, wenn ihm nunmehr „die Hände gebunden wären, die Gegenpfändung (Klage, Gegenklage) vorzunehmen.“ Die Hofkammer versprach Hainz den Schutz seiner Rechte und erteilte erneut Befehle, daß der Hüttenmeister in seinen Rechten zu schützen sei. Sie unternahm aber nichts gegen die unrechtmäßigen Eingriffe des Grafen und die Maßnahmen der Regierung in Straubing. Dem Hüttenmeister blieben die Hände gebunden, sich gegen Übergriffe des Grafen zu wehren.

Das Verhalten der **Regierung in Straubing** hatte seine besonderen Gründe. An ihrer Spitze stand nämlich **Graf Nothafft** selbst. Es ist darum verständlich, daß dort niemand dem Grafen wegen seiner „Gewalttätigkeiten“ gegen den Sommerauer Hüttenmeister entgegentrat. Auch die kurfürstliche Hofkammer wollte oder konnte den „Edlen, lieben Getreuen, Ihren churfürstlichen Kämmerer und Hofrat“ nicht in die Schranken weisen, selbst wenn er gegen das kurfürstliche Interesse verstieß.

Der junge Sommerauer Hüttenmeister verließ sich zu sehr auf seine sichere Rechtsposition und übersah die übermächtige Stellung des Grafen. Immer wieder wandte er sich mit inständigen Bitten um den Schutz seiner Rechte an den Vogt und Landrichter in Kötzing, an den Herrn Rentmeister in Straubing, an die kurfürstlichen Referenten in München, an den Hofkammerpräsidenten und an den Kurfürsten selbst. So richtete er am 4.10.1683 folgende Eingabe an den Kurfürsten:

„Durchlauchtigster Churfürst, gnädiger Herr!

Euer Churfürstlicher Durchlaucht Rat und Herr Rentmeister wird hoffentlich meine zwei Vorschreiben, die ich untertänigst dort abgegeben habe, schuldigermaßen überschickt haben, wie auch der Rat und Fiscal daselbst seinen Augenscheinsbericht gehorsamst vorgelegt haben dürfte. Daraus können Eure Churfürstliche Durchlaucht ersehen, was für einen Eingriff der Herr Graf Nothafft von Runding in Euere Churfürstliche Durchl. Jurisdiktion und in meine Waldungen, der **Stangen- und Saurucken** genannt, die ich erblich von Euerer Churfürstlichen Durchlaucht innehave, sich erlaubt, und wie er mich mit verschiedenen, widerrechtlich vorgenommenen Pfändungen meiner Aschenbrenner gänzlich aus der Possession (Besitz) getrieben hat. [...] muß ich der Nutzung meiner erblichen Waldungen so entraten, daß ich **mein Glashüttengewerbe nicht mehr treiben kann**. Folgende, weil ich keine andere Nahrung habe, werde ich in das **höchste und äußerste Elend gestürzt**. Euere

Churfürstliche Durchlaucht werden hoffentlich auf mein jetziges Vorbringen hin es nimmermehr geschehen lassen, daß der Herr Graf Ihnen die Jurisdiktion in den Ihnen eigentümlichen Waldungen entzieht. Also gelangt an Euere Churfürstliche Durchlaucht mein um Gottes Willen höchst flehentliches Bitten in dieser Sache auf das rechte Fundament zu sehen und mich in meiner Possession gnädigst zu schützen. Die 6 Jahre her habe ich bereits 66 fl. 18 kr. willigst und gehorsamst verreichet, die **Waldungen aber hingegen nicht um einen Heller genutzt**. Bei dieser wahren Beschaffenheit ist ja kein anderer Schluß zu machen, daß ich in die Armut und vom Hause getrieben werde, wenn ich die **Waldungen nicht nutzen kann, sie aber nichtsdestoweniger doch verzinsen** soll. Ich bitte derowegen nochmals um Gottes Willen untertänigst Euere Churfürstliche Durchlaucht geruhen, solch gnädigste Verfügung zu tun, daß oftbesagtem Herrn Grafen bei Euerer wohlgeriebigen Strafe auferladen werde, daß er mich in meiner Possession und Nutzung der Waldung nicht hindere ... Untertänigst, gehorsamster Wolf Hainz, Glashüttenmeister in der Sommerau.“

Noch im selben Monat **reiste Hainz nach München** und übergab an den kurfürstlichen Herrn Referenten „ein höchst notdringliches Memorial“, dessen Inhalt im wesentlichen der Eingabe entspricht. Auch in den folgenden Jahren versuchte Hainz durch Briefe und Vorsprachen in München, die Besitzstörungen durch den Grafen abzuwehren, immer mit dem gleichen Erfolg, daß zwar seine Rechte anerkannt und ihr Schutz ihm wie in früheren Jahren zugesagt wurden, aber in keiner Weise etwas Entscheidendes gegen den Grafen geschah.

Von den **Eigenmächtigkeiten des Grafen** wurden auch wesentliche Interessen des Landgerichts Kötzing betroffen, das immer noch fest an der Seite des Hüttenmeisters stand. Auf dessen Vorstellungen hin berichtete am 21.3.1686 der Hofkammerpräsident an den Kurfürsten, daß Graf Nothafft „sich anmaße, seine Eisensteinischen Limites in vielen Wegen in Euere Churfürstlichen Durchlauchtigsten Hochwaldungen zu extendieren und einen namhaften Distrikt mit allen Juribus (Rechten) an sich zu ziehen, ja ganze Dorfschaften zu erbauen“. Die Stiften und Gilten, die an das Kastenamt Kötzing zu zahlen seien, „würden diesem entzogen und dem Herrn Grafen attribuiert“ (ausbezahlt). Der Hofkammerpräsident schlug vor, „durch eine Abordnung ad locum (an Ort und Stelle) den Sachen auf den Grund zu sehen“.

Wohl um der Aktion des Landrichters den Wind aus den Segeln zu nehmen, bat auch Graf Nothafft den Kurfürsten, „eine unmaßgebliche förderliche **Commission** oder Konferenztag anzusetzen“, mit der Behauptung, daß das Pfliegergericht und der Hüttenmeister „sehr unrecht daran seien, so sie sich allein in vermeintlicher Possession fundieren wollen“, denn er würde „in possessione antiquissima (in sehr alten Besitzrechten) perturbirt (gestört)“.

Über den Augenschein, der in der Zeit vom 27.6. - 4.7.1686 stattfand, wurde „pro informatione Camera in der Streitsache zwischen dem Churfürstlichen Pfliegergericht Kötzing und dem Glashüttenmeister in der Sommerau contra Herrn Grafen Nothafft zu Runding wegen

strittiger Hochwaldungen“ ein Augenscheinsprotokoll gefertigt. Der Kommission gehörten an ein Kommissar der kurfürstlichen Hofkammer, ein Kommissar der Regierung von Straubing (Dr. Sattler), ein Rentamtsbeamter von Straubing, der Gerichtsschreiber von Kötzing, ein „Geometrum“ (Geometer) von München, Waldgänger und andere alte Leute, die „gute Wissenschaft um diese Marchungen“ hatten. Am 27.6. begann die Kommission mit ihrer Arbeit in Lohberg. Als man von dem Herrn Grafen „die Edition seines behaupteten Titels verlangte, wie und auf welche Weise seine Voreltern den Eisenstein an sich gebracht“, war dieser „zu solcher Edition nicht zu vermögen“ gewesen. Verärgert wies der Graf der Kommission „einen solchen rauhen, harten und gefährlichen Weg auf das Zwercheck, daß er allem Anschein nach die Deputierten gleich anfangs erschrecken und müde machen wollte, um ihnen zur Einnehmung eines weiteren Augenscheins alle Lust zu bannen, denn man konnte dorthin (auf das Zwercheck) auch auf einem erträglicheren Weg gelangen“. **Dem einwandfreien Rechtstitel des Sommerauer Hüttenmeisters über den Besitz des Sauruckens hatte Graf Nothafft offenbar nichts entgegenzusetzen.**

Auf dem Zwercheck, wo man „mit dem Augenschein und der Vorweisung eines Grundrisses durch den von München heruntergebrachten Geometrum den Anfang machte“, gab Graf Nothafft folgende Grenzen seines Eisensteiner Besitzes an: Vom Pichelbach linker Hand bis zum Zwercheck, sodann über den Panzer bis auf den Fallbaum, vom Fallbaum auf den Schwarzen Regen und vom Schwarzen Regen wieder bis zum Pichelbach. Um den Besitz dieses von Graf Nothafft beanspruchten Waldgebietes war es **1569 zum Streit zwischen Bayern und Böhmen** gekommen. Der böhmische **Graf vom Guttenstein** hatte es den **Hammermeistern am Eisenbach zu Erbrecht** überlassen. Gegen diesen Übergang auf bayerisches Gebiet hatte sich der bayerische **Herzog Albrecht** mit Erfolg zur Wehr gesetzt. Die Kommission konnte sich beim Grenzgang an der bayerisch-böhmischen Grenze vom Zwercheck über den Panzer bis zum Fallbaum davon überzeugen, denn seit den Streitigkeiten um den Eisenhammer vor 100 Jahren war es ruhig: „niemand hatte gesehen oder gehört, daß sich die Böheimben (Böhmen) über die Grenze herein etwas angemacht hätten“.

Die Kommission konnte deutlich sehen, daß der Herr Graf „mit Abtreibung die Hochwaldungen rund um den Eisenstein je länger je weiter schüttert“. Sie stellte fest, die bäuerlichen Ansiedlungen seien soweit an die Landesgrenze herangerückt, daß man „das Landesgrenzmarch mit einem Büchschuß erreichen könnte“. Während früher nur **5 oder 6 Untertanen im Eisenstein** waren, fand man jetzt **17 Häuser** vor und vernahm die Absicht des Grafen, noch mehr zu bauen. Im Kommissionsbericht ist **keine Rede von einer geplanten Glashütte** im strittigen Gebiet. Bei den von Graf Nothafft erbauten Häusern handelt es sich um Bauernansiedlungen nahe an der damaligen bayerisch-böhmischen Grenze auf dem Spitzberg und Panzer, für die die Hofkammer die Genehmigung nicht erteilt hatte. Der Graf trieb also eigenmächtig Siedlungspolitik, gewiß nicht um bayerische Belange zu stärken, vielmehr

um gute Einnahmen aus seinem ererbten Waldland herauszuwirtschaften. Da die Bauern vom mageren Ackerland in der rauhen Höhenlage über 750 m nicht leben konnten, mußten sie Viehzucht treiben. Damit aber beeinträchtigten sie den Waldbesitz des Hüttenmeisters.

Graf Nothafft im Besitz der Eisensteiner Waldungen (1688)

Zu Beginn des Jahres 1688 richtete **Graf Nothafft** an den **Kurfürsten Max Emanuel** die Bitte, ihm die Hoch- und Grenzwaldungen im **Eisenstein mit Stangen- und Sauruck** „gegen ein gewisses Äquivalent gnädigst zu überlassen, mit dem Erbieten, daß er dem Hainz wegen Abtretung seines Erbrechts abstandliche Satisfaction (Entschädigung) geben wolle“. Für „seinen lieben Getreuen“ beeilte sich der Kurfürst, den Rentmeister und das Gericht in Kötzing zu beauftragen, daß sie mit dem Grafen „correspondieren und dahin sehen sollen, wie zwischen dem gemeldeten Grafen und dem gemeldeten Sebastian (gemeint ist Wolf) Hainzen wegen Abtretung der ihm vererbten Waldungen auf Unsere gnädigste Ratification ein **Vergleich** getroffen werden möchte“. Der Kurfürst hatte die feste Absicht, die Wälder Graf Nothafft zu schenken, er wollte nur noch das Einverständnis der Gerichte Kötzing und Zwiesel und in etwa wissen, was dieses Geschenk wohl wert sei.

Zur Begründung der Maßnahme hatte man nun **Verfehlungen des Hüttenmeisters gefunden oder erfunden**; und zwar sollte er „seinem Erbrechtsbrief in teilwegs zuwider gehandelt haben, indem er 1. die **Glashütten** de facto **auf dem Stangenrucken nicht gebaut**, doch hingegen diese Waldungen völlig ausgeödet habe, so daß gar kein Aschen mehr daraus zu haben sei, 2. habe er erweislich jährlich über hundert Stück Bestandvieh gehalten, obwohl er doch vermög seines Erbrechtsbriefes die Weid nur für sich zugewiesen hatte und 3. habe er in diesen Waldungen den Wildbann genossen, auch gar einen Jäger und Hund darauf gehalten, so ihm vermög des Erbrechtsbriefes nicht erlaubt worden“. Das Gericht bekam nähere Anweisungen, wie es den Hainz in die Zange zu nehmen hatte. Damit entstand für den Sommerauer Hüttenmeister eine gefährliche Situation; es drohte ihm neben Strafen und Schadensersatzforderungen der Entzug des Erbrechts. Der Kurfürst ließ sehr rasch handeln; denn bereits am 26.4.1688 erhielt „der Churfürstlichen Kammer Vicedom zu Straubing und Pfleger zu Bärnstein, Herr **Wolf Heinrich Nothafft**, Graf von Wernberg“ den **Gnaden- oder Donationsbrief** (Schenkungsbrief) über den **Stangen- und Sauruck**, der nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Gnaden- oder Donationsbrief

Von Gottes Gnaden Wir, Maximilian [Max Emanuel], bekennen als einig regierender Fürst, für Uns, all unsere Erben und Nachkommen, mit diesem offenen Brief, daß Wir dem wohlgeborenen Unserem Cammerhofrat und Pfleger zu Bernstein und lieben, getreuen **Wolf Heinrich Nothafft**, Grafen von Wernberg, auf sein geschehenes untätigstes Supplizieren (Bitten) in Ansehung seiner und seiner Voreltern Unserem Churhause jeder-

zeit treu geleisteten Dienste, aus Gnaden **überlassen und geschenkt** haben, nämlich das Eigentum auf denen unterm dato 12. März 1661 von Unserm Erlauchten geliebten Herrn Vatern, Churfürstl. Durchlaucht mildseligsten Angedenkens, dem **Sebastian Hainzen**, Glashüttenmeister in der Sommerau, Unseres Gerichts Kötzing, **vererbten zwei Aschenwäldern, der Stangen- und der Saurucken** genannt, neben denen zwischen zwei Bergen, als Rottsahl und Erbesrigl, welche sich an des **Wilhelm Poschingers**, Glashüttenmeisters in der Au, March, die Hochzehl genannt, erstrecken und von besagtem Poschinger, auch des **Closters Rott** Marchungen eingeschlossen sind und dermalen **Wolf Hainz**, auch Glashüttenmeister in der Sommerau, erbrechtsweis genießen tut, samt aller Nutzung, was bisher laut angezogenem Erbrechtsbrief zu Unserem Gericht und Castenamnt Kötzing gereicht hat, jedoch mit Vorbehalt, sein, Hainzens, auf oben specificierten Waldungen erlangte und hergebrachte Erbrechte, nicht weniger auch über den ganzen Eisenstein den großen und kleinen Wildbann, die völlige **Hofmarchsjurisdiction, Vogt- und Grundherrschaft**, wie Wir selbe bishero genutzt und genossen, solchergestalten überlassen, daß er hinfüro damit ohne einige Irrung und Hindernis gleich mit seinen anderen eigentümlichen Landgütern und Untertanen nach Belieben schalten und walten möge und dadurch die hierin falls zum Teil wegen des Eisensteins oder Saurucken zwischen Unserem Gericht Kötzing und ihm, Graf Nothafften, sich bei Unserer Regierung Straubing ereignete Action und fernerer Strittigkeiten von sich selbst gänzlich aufgehoben und abgetan sein sollen, **schenken, cedieren und überlassen**, solch alles auch hiermit und in Kraft dieses, wie es am besten und beständigsten sein kann, mag und solle, ihm Graf Nothafft, seinen Erben und Nachkommen, mit aller Unserer dabei zugetanen Hof märchlichen Jurisdiction, Nutzung und Gerechtigkeiten, nichts davon gesondert noch ausgenommen, dergestalten, daß nun hinfüran genannter Graf Nothafft seine Erben und Nachkommen, obgemeldetes Eigentum bei besagten, dem Hainzen vererbten Waldungen, soweit sich nämlich das Hainzische Erbrecht erstreckt, samt der Hof märchlichen Jurisdiction über den ganzen Eisenstein, neben dem großen und kleinen Wildbann, wie andere ihre eigentümlichen Güter innhaben, nutzen und fließen, auch in alle anderweg, ihrer Gelegenheit nach, damit tun und lassen, auch die Hof märchliche Jurisdiction darauf fürwärtshin behaupten, und exercieren mögen, wie es sie gelust und ihnen ansteht, ohne Unser, Unserer Erben und auch sonst mäglicher Irrung, Eintrag oder Hindernis, treulich ohne Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wir ihm, Grafen Nothafften, diesen Gnaden- und Donationsbrief unter Unserem eigenen Handzeichen und hieran bangendem Hofkammer-Secret erteilt. Geschehen zu München, den 26. April in eintausend sechshundert achtundachtzigstem Jahr“.

In welchen **Grenzen** der Kurfürst Graf Nothafft die Eisensteiner Wälder überließ, läßt sich aus der Schenkungsurkunde nicht genau ersehen. Deutlich wird darin nur zum Ausdruck gebracht, daß der Graf das Eigentum über die dem Hüttenmeister Wolf Hainz vererbten Waldungen und dazu das Hofmarksrecht „über den gan-

zen Eisenstein“ erhält. Die Erbrechtswaldungen von Hainz sind in der Schenkungsurkunde genau so beschrieben wie im Erbrechtsbrief von 1661. **Die Streitigkeiten zwischen dem Grafen und dem Hüttenmeister um die Nutzung des Saurucken beendete der Kurfürst mit der Verfügung, daß diese „gänzlich aufgehoben und abgetan“ sein sollten.**

Wolf Hainz sah sich gezwungen, seinen Erbrechtsbesitz in den kurfürstlichen Eisensteiner Waldungen an Graf Nothafft zu **verkaufen**. Über den Verkauf einigte er sich mit dem Grafen in dem Vertrag vom 4.9.1690. Die Kaufsumme betrug 1700 Gulden und 20 Reichsthaler; sie war innerhalb von 14 Tagen in barem Geld zu erlegen. Innerhalb dieser Frist hatte Hainz „seine auf dem **Stangenrucken erbaute Glashütten mitsamt dem vorhandenen Vorrat an Aschen und allen Glashüttenzeug“ an den Grafen zu übergeben**. Die Glashütte war in dem Kaufpreis mit eingeschlossen. Im Kaufbrief wurde dem Hüttenmeister Hainz zugesichert, daß die angedrohten Strafen niedergeschlagen würden und von ihm nur die Gebühren für den Pflieger zu bezahlen seien.

Die Stangenruckhütte, die erste Glashütte in den Eisensteiner Wäldern

Hainz baute die **Stangenruckhütte** bald nach **1688**, als man ihm wegen seiner „Verfehlungen“ mit dem Entzug des Erbrechts über den Stangen- und Sauruck gedroht hatte. Der Standort der Hütte ist nach dem Eintrag in der historischen **Karte von 1763** auf **bayerischem Gebiet** in der Umgebung von Grafhütte zu suchen. In dieser Karte, in der die damals schon geplante, seit 1764 maßgebende bayerisch-böhmische Grenze mit A-B-C-D-E usw. bezeichnet und gestrichelt angegeben ist, ist südlich der Grenzstrecke D-E und nördlich des Teufelsbaches „**Vor Zeiten eine Glasthütten gestanden**“ vermerkt. Die Karte von 1763 ist auf der Grundlage der viel älteren Karte über die „Hochgräfl. Nothafftische Hoffmark Eisenstein“ von **1708** entstanden. Schon in dieser Karte finden wir an der gleichen Stelle wie in der Karte von 1763 in der Umgebung von Bayerisch Häusl und Grafhütte eine Lichtung im Wald mit dem Hinweis „**Umb diese endt war die alte glashütten gestanden**“.

Daß dort die „alte“ Glashütte war, besagt, daß **1708** schon eine **neuere** vorhanden war, nämlich die **Graf Nothafft'sche Glashütte in Markt Eisenstein**.

Die Stangenruckhütte ist also in der Umgebung der **Einöde „Grafhütte“** zu suchen. Hier stand die erste, vom Sommerauer Hüttenmeister Wolf Hainz erbaute Eisensteiner Glashütte, die **Graf Nothafft von 1690 bis 1702/03** betrieb. [Graf Wolf Heinrich Nothafft starb **1705**] Der Wald zwischen Grafhütte und Bayerisch Häusl hat in der Flurkarte N. O.48-51 den Flurnamen „**Stangenruck**“.

In den Werken zur Geschichte Eisensteins ist die Entstehung der Glashütten in den Eisensteiner Wäldern **irrtümlich** so dargestellt, als habe **Graf Nothafft seine erste Glashütte in Eisenstein am Hüttenberg errichtet** und später, um **1716**, die **Grafenhütte gebaut**. Diesen Irrtum klärt die Geschichte der Stangenruckhütte auf. Den Standort dieser Hütte, der unter den vielen Hüttenorten in den Eisensteiner Wäldern durch seine hohe Lage auffällt, hat nicht Graf Nothafft, sondern sein Gegenspieler Wolf Hainz ausgesucht. Die Ortsbezeichnung „Grafenhütten“, aus der Grafhütte wurde, entstand wahrscheinlich bald nach **1690**, nachdem der Graf die Hütte von Hainz gekauft hatte.

Über die **Stangenruck- oder Grafhütte** sind wir durch **Blau's Urkundensammlung** bestens unterrichtet. Da Graf Nothafft die Hütte selbst nicht führte, bestellte er **1692 einen Richter und Hüttenschreiber**, der die Führung und die Aufsicht über das Gut und die Glashütte hatte. In dessen Bestallungsurkunde sind alle Angelegenheiten der Bediensteten, Ehehalten, Inwohner, des Hüttenmeisters und der Hüttenleute präzise und ausführlich niedergelegt, vor allem die Verwaltung der Glashütte, die Beschaffung der Materialien, der Hüttenbetrieb, die Bezahlung der Hüttenleute, die Verfrachtung des Glases, die Arbeiten der Aschenbrenner und der Scheithauer. Der Graf war auch sehr um das Seelenheil seiner Glasmacher besorgt. Er hatte auf dem Stangenruck bei der Hütte eine kleine Kapelle errichten lassen, worin ein Einsiedler die heilige Messe las.

Siehe unter anderem auch:

- PK 2000-3** Freiherr Poschinger von Frauenau, Von Gläsern und vom Glasmachen
- PK 2000-3** Franke, Die kurze Geschichte des Pressglases in Bayern 1834-1840
- PK 2000-3** Sellner, Die Entwicklung der Glashütten im bayerischen Grenzland zu Böhmen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert
- PK 2000-3** SG, Benutzte oder erwähnte Literatur zu Glas aus dem Bayerwald



- PK 2010-3 Baader, Die erste Venetianische Krystallglasfabrik in Bayern, Landshut 1562-1580
- PK 2010-3 Paulus, Bayerische Glasmacher auf der Iberischen Halbinsel
Die um 1740 ausgewanderten Glasmacherfamilien Eder und Hahn
- PK 2010-3 SG, Zum Abdruck: Georg Paulus, Bayerische Glasmacher auf der Iberischen Halbinsel -
Die um 1740 ausgewanderten Glasmacherfamilien Eder und Hahn
- PK 2010-3 Paulus, Glasindustrie bei Painten (1630 - 1932)
- PK 2010-3 Ritter, Eine Glashütte vor den Toren Münchens (Hans Christoph Fidler (1677-1688))
- PK 2010-3 Spiegl, Die „süddeutschen“ und sächsischen Goldrubingläser
Die kurfürstliche Glashütte in München und Hans Christoph Fidler (1677-1702)
- PK 2010-3 SG, PK 2000-3, SG, Glas-Herstellung im Bayerischen Wald und im Umfeld (Auszug)
(Zeittafel, überarbeitet November 2001, überarbeitet Juli 2010)
- PK 2010-3 Winkler, Waldwirtschaft in der Vergangenheit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert
- PK 2010-3 Haller, Die dramatische Geschichte der Spiegelglasfabrikanten Abele im Doppelpack
Spiegl <http://www.glas-forschung.info/>
www.glas-forschung.info/pageone/pdf/ruby_02.pdf

Abb. 2010-3/180

Karte Bayer Eisenstein, Železná Ruda [Eisenerz], Grafhütte - ehemals **Stangenruchhütte / Grafenhütte** Hainz / Nothaft, Großer Arber
Glashütten Hafenbrädl: Arberhütte, Seebachhütte, Deffernik / Debrnik
Hurkenthal / Hürka - Prášily / Stubenbach, 15 km östl. Bayer. Eisenstein, Ausschnitt aus GOOGLE Maps (2010-07)

